

Satzung der Unternehmer-Vereinigung Kevelaer (UVK) e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen (UVK) Unternehmer-Vereinigung Kevelaer e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kevelaer. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Kleve eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Zweck und das Ziel des Vereins sind:

- a. einen Zusammenschluss von Gewerbetreibenden zu ermöglichen und anzustreben, (z. B. Industrie, Einzelhandel, Gastronomie, Hotellerie, Handwerk, Landwirtschaft, Gartenbau, Banken und weitere Dienstleistungsunternehmen und freie Berufe)
- b. die Interessen der Mitglieder überall zu vertreten, wo sie gewahrt werden müssen,
- c. sich für gemeinsame Aktions- und Werbemaßnahmen einzusetzen bzw. durchzuführen,
- d. der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Für die juristischen Personen üben deren Organe oder deren Vertreter Mitgliedschaftsrechte aus. Auch landwirtschaftliche und Gartenbau-Unternehmen können Mitglied des Vereins sein.
- (3) Die ordentlichen Mitglieder besitzen ein aktives und passives Stimm- und Wahlrecht, wobei dieses bei juristischen Personen durch deren Organe ausgeübt wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Fördermitglieder besitzen keinerlei Stimm- und Wahlrecht.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Förderung des Vereins in hohem Maße verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.
- (6) Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Beitragszahlung befreit.
- (7) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. An diesen ist ein Aufnahmeantrag in Textform zu richten. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss durch den Vorstand nicht begründet werden.
- (8) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung juristischer Personen sowie bei Auflösung des Vereins. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss spätestens bis zum 30.09. des Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen und ist gegenüber dem Vorstand per eingeschriebenem Brief zu erklären.

- (10) Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft werden kann, wer
- a) die Ziele des Vereins nicht mehr unterstützt,
 - b) den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig zahlt,
 - c) seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt, insbesondere wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds. Das betroffene Mitglied kann dem Ausschluss binnen eines Monats schriftlich widersprechen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen die Rechte des Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Widerspruch. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Auf Wunsch kann sich das Mitglied in der Versammlung persönlich erklären. Wird der Widerspruch zurückgewiesen, steht dem betroffenen Mitglied der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten offen.

- (11) Die Mitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit einem Jahresmitgliedsbeitrag in Verzug ist. Diese Rechtsfolge ist dem Mitglied mit der Mahnung mitzuteilen. Die Mahnung hat durch den Vorstand zu erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Dazu zählt auch die Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereines und seiner Mitglieder liegt.

§ 5 Finanzen

- (1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Erlöse aus Veranstaltungen und dem Verkauf von Merchandising-Produkten sowie durch freiwillige Zuwendungen Dritter und Umlagen. Die Einnahmen werden nach Maßgabe dieser Satzung verplant und für die Vereinszwecke verwendet.
- (2) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt und in einer Beitragsordnung niedergelegt. Umlagen für besondere Maßnahmen werden bei Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand festgesetzt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 7)
- b) der geschäftsführende Vorstand (§ 8)
- c) der erweiterte Vorstand (§ 9)

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal jährlich wird durch den geschäftsführenden Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail einberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt. Sie hat sich ausschließlich mit den Tagesordnungspunkten zu befassen, aufgrund derer die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wurde.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. Eine Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist jedoch nur möglich, wenn deren Bekanntgabe und die konkreten Vorschläge bereits in der Einladung bezüglich Form und Frist satzungsgemäß erfolgt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Festsetzung der Finanzen im Sinne § 5
 - b) die Genehmigung des Jahresberichts
 - c) die Entlastung des Vorstands
 - d) die Wahl/Abwahl des Vorstands
 - e) die Satzung und Änderungen der Satzung
 - f) Annahme der Geschäftsordnung des Vorstandes
 - g) den Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet. Auf Vorschlag des Vorstands kann ein anderer Versammlungsleiter bestimmt werden. Im Falle der Verhinderung des Vorstands wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (6) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse immer mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
- (7) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Der Protokollführer wird jeweils zu Beginn der Sitzung vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (8) Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Mitglied im geschäftsführenden Vorstand können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen zuzüglich des Kassierers. Die Gesamtanzahl muss immer eine ungerade Zahl ergeben.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Der Vorstand bleibt jeweils bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln gewählt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes außerhalb der Mitgliederversammlung aus, so werden dessen Aufgaben bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen. Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes des Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Nachwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes einzuberufen.
- (4) Die Personen nach § 8 Abs. 1 sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Es gilt aber das „4-Augen-Prinzip“. Der Verein wird insofern immer gemeinsam von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
- (5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet durch Ablauf der Amtszeit, mit der Niederlegung des Amtes durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand oder durch Abberufung seitens der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Geschäftsführung (§ 10) wird vom geschäftsführenden Vorstand eingesetzt. Der Geschäftsführung kann vom Vorstand für die Durchführung ihrer Aufgaben die Alleinvertretungsvollmacht übertragen werden. Diese Geschäftsfelder sind in einer Geschäftsordnung zu bestimmen.
- (7) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz begrenzt. Jedes volljährige, ordentliche Mitglied kann in den Vorstand gewählt werden.
- (8) Der Vorstand kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen. Zur Erfüllung der Aufgaben kann der Vorstand Handlungsfelder einberufen, zu denen auch Nichtmitglieder zugelassen sind.
- (9) Der Vorstand entscheidet in der Regel im Rahmen der Vorstandssitzungen. Die Einladung ergeht unter Angabe der Tagesordnung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und dem Protokollführer unterzeichnet. Umlaufbeschlüsse sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Auf Wunsch des Vorstandes nimmt die Geschäftsführung an den Vorstandssitzungen teil, ohne stimmberechtigt zu sein.
- (10) Die Vorstandsmitglieder sind unentgeltlich tätig. Notwendige und belegte Ausgaben sind erstattungsfähig.

§ 9 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand ist das Vereinsorgan zur Abstimmung und Durchführung eines ordnungsgemäßen Projekt- und Maßnahmenauswahlverfahrens sowie zur Steuerung und Kontrolle aller Aktivitäten des Vereins.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
 - b) der Geschäftsführung
- (3) Die Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen.
- (4) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei dieser Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Sitzungsleitung hat der geschäftsführende Vorstand.
- (5) Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Umlaufbeschlüsse sind möglich. Alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind stimmberechtigt.
- (6) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Sitzungen sind Protokolle anzufertigen, die vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder seiner Vertretung zu unterzeichnen sind. Der Protokollführer wird jeweils zu Beginn der Sitzung vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Protokolle müssen von den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes auf deren Verlangen spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Versammlung eingesehen werden können, soweit sie nicht innerhalb dieser Frist allen Mitgliedern zugestellt werden. Gegen ein Protokoll können die Mitglieder innerhalb eines Monats nach Versand Einwendungen erheben, über die dann in der nächsten Sitzung des erweiterten Vorstandes zu entscheiden ist.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Verein setzt einen oder mehrere Geschäftsführer ein. Sie sind grundsätzlich für die operative Umsetzung der Aktivitäten zuständig. Die Geschäftsführung kann eine Vergütung erhalten. Die Höhe der Vergütung wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 11 Datenschutz

Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutzgrundverordnung werden eingehalten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins entscheidet die Auflösungsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- (3) Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend bestimmt.

§ 13 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

Die Mitgliederversammlung vom 6.10.2021 hat die Satzung nach Maßgabe der alten Satzung in der jetzt vorliegenden Form beschlossen.